

# **BGer 4A\_628/2023 vom 14. Februar 2024**

Bundesgericht, 2024-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_628\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_628_2023)

FR: TF 4A\_628/2023 du 14 février 2024

IT: TF 4A\_628/2023 del 14 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 155 E. 1.1 ; 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1).

#### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Schiedsspruch über eine Streitigkeit zwischen Parteien, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ihren Sitz in der Schweiz hatten. Weder in der Schiedsvereinbarung noch später haben die Parteien vereinbart, dass die Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ( Art. 176 ff. IPRG [SR 291]) Anwendung finden sollen (vgl. Art. 353 Abs. 2 ZPO ). Es gelten somit die Regeln über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung ( Art. 353 ff. ZPO ). Von der durch Art. 390 Abs. 1 ZPO eingeräumten Möglichkeit, als Rechtsmittelinstanz das zuständige kantonale Gericht zu bezeichnen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Der ergangene Schiedsspruch unterliegt somit der Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 389 Abs. 1 ZPO und Art. 77 Abs. 1 lit. b BGG ). Nach Art. 77 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde in Zivilsachen gegen Entscheide von Schiedsgerichten im Übrigen ungeachtet des Streitwerts zulässig.

#### **E. 1.2**

Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann ( BGE 136 III 605 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Eine weitere Ausnahme ist im Gesetz für den Fall vorgesehen, dass der Schiedsspruch wegen offensichtlich überhöhter Entschädigungen und Auslagen angefochten wird ( Art. 395 Abs. 4 ZPO ). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache an das Schiedsgericht zurückweist (Urteile 4A\_172/2023 vom 11. Januar 2024 E. 2.2; 4A\_180/2023 vom 24. Juli 2023 E. 2.2; 4A\_446/2022 vom 15. Mai 2023 E. 2.2).

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des angefochtenen Schiedsspruchs und Rückweisung der Sache an das Schiedsgericht ist zulässig. Soweit er demgegenüber beantragt, das Bundesgericht habe in der Sache selbst zu entscheiden, ist sein Antrag unzulässig.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdegründe gegen einen Schiedsspruch sind im Vergleich zu denjenigen gegen ein staatliches Urteil eingeschränkt; für der ZPO unterstehende Schiedsentscheide sind sie in Art. 393 ZPO abschliessend aufgezählt. Das Bundesgericht prüft zudem nur die Beschwerdegründe, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden ( Art. 77 Abs. 3 BGG ). Diese Anforderung entspricht der nach Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten vorgesehenen qualifizierten Rügepflicht ( BGE 134 III 186 E. 5). Die beschwerdeführende Partei muss die Beschwerdegründe, die nach ihrem Dafürhalten erfüllt sind, benennen und im Einzelnen aufzeigen, warum sie gegeben sind, wobei die Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen des Schiedsgerichts anzusetzen hat (Urteile 4A\_269/2023 vom 5. Juli 2023 E. 2.1; 4A\_30/2022 vom 3. Mai 2022 E. 2.1; 4A\_461/2021 vom 27. Oktober 2021 E. 1.3).

### **E. 2**

Die Begründung des Beschwerdeführers für seinen prozessualen Antrag auf Sistierung des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens verfährt nicht. Er behauptet in diesem Zusammenhang im Widerspruch zu seinen vorangehenden Ausführungen zu den Eintretensvoraussetzungen, es handle sich beim angefochtenen Entscheid des TAS vom 17. Mai 2023 "gar nicht um einen Schiedsspruch eines unabhängigen (echten) Schiedsgerichts". Dabei listet er verschiedene Kritikpunkte auf, wie etwa fehlende Unabhängigkeit des TAS, "durch die Beschwerdegegnerin aufoktroierte Zwangsschiedsgerichtsbarkeit, die nicht dem Willen des Beschwerdeführers entspricht", "Missachtung der zwingenden gesetzlichen Anfechtungsfrist ( Art. 75 ZGB ) im TAS Code", Beteiligung von Drittparteien sowie verschiedene weitere angebliche Unzulänglichkeiten (fehlende Rechtsmittelbelehrung, fehlende Angaben zum Streitwert, keine Festsetzung der Kosten im Entscheid hinsichtlich der Höhe, kein persönliches Teilnahmerecht an der mündlichen Verhandlung für den Präsidenten des Beschwerdeführers sowie falscher Entscheidgegenstand).

Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer selber Berufung an das TAS erhoben, die Verfahrensverfügung (Order of Procedure) vorbehaltlos unterzeichnet und keine Einwände gegen die Zuständigkeit oder die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts erhoben hat, lässt sich aufgrund seiner Vorbringen nicht darauf schliessen, dass es sich beim angefochtenen Entscheid des TAS vom 17. Mai 2023 gar nicht um einen Schiedsspruch handeln würde. Seine Behauptung, beim angefochtenen Entscheid des TAS handle es sich um einen "Beschluss eines (faktischen) Organs (Art. 54 f. ZGB) des Vereins Erste Liga (Beschwerdegegnerin), mithin um einen vereins- resp. verbandsinternen Beschluss" ist vielmehr offensichtlich haltlos und rechtfertigt keine Sistierung des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des von ihm - gestützt auf Art. 75 ZGB - im Kanton Bern gegen denselben Entscheid eingeleiteten Gerichtsverfahrens. Der Antrag auf Verfahrenssistierung ist abzuweisen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wirft dem Schiedsgericht eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien und des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ( Art. 393 lit. d ZPO ) vor.

#### **E. 3.1**

Ein Schiedsspruch kann angefochten werden, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde ( Art. 393 lit. d ZPO )

); dieser Beschwerdegrund wurde aus den Regeln betreffend die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ( Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG ) übernommen, so dass die dazu ergangene Rechtsprechung grundsätzlich auch für den Bereich der Binnenschiedsgerichtsbarkeit anwendbar ist ( BGE 142 III 284 E. 4.1 mit Hinweisen).

Danach entspricht der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör im Schiedsverfahren im Wesentlichen dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht ( BGE 142 III 284 E. 4.1 S. 288; 130 III 35 E. 5; 128 III 234 E. 4b; 127 III 576 E. 2c). Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig offerierten Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen ( BGE 147 III 379 E. 3.1, 586 E. 5.1; 142 III 360 E. 4.1.1; 130 III 35 E. 5; je mit Hinweisen). Dem entspricht eine Pflicht des Schiedsgerichts, die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich zu hören und zu prüfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass es sich ausdrücklich mit jedem Argument der Parteien auseinandersetzen muss (vgl. BGE 133 III 235 E. 5.2; 121 III 331 E. 3b).

Der Anspruch auf Gleichbehandlung gebietet, dass das Schiedsgericht die Parteien in allen Verfahrensabschnitten gleich behandelt und nicht der einen Partei gewährt, was der anderen verwehrt wird. Beiden Parteien muss die gleiche Möglichkeit eingeräumt werden, im Prozess ihren Standpunkt zu vertreten ( BGE 147 III 379 E. 3.1, 586 E. 5.1).

### **E. 3.2**

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist im Umstand, dass das Schiedsgericht seinen Sistierungsantrag vom 28. April 2023 mit Entscheid vom 2. Mai 2023 abwies und an der Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 2023 festhielt, keine Gehörsverletzung zu erblicken. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag unter anderem auch damit begründete, sein Präsident, J.\_\_\_\_\_, sei schwer erkrankt. Inwiefern sich der Beschwerdeführer an der mündlichen Verhandlung, an der im Übrigen seine beiden Rechtsvertreter teilnahmen, nicht durch ein anderes Organ hätte vertreten lassen können, nachdem sein Präsident für unbestimmte Zeit ausgefallen war, zeigt er nicht auf. Sein Einwand, er sei vom TAS daran gehindert worden, durch eigene Vertreter persönlich an der Verhandlung vom 3. Mai 2023 anwesend sein zu können, zielt bereits aus diesem Grund ins Leere.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer wirft dem Schiedsgericht in verschiedener Hinsicht Willkür vor ( Art. 393 lit. e ZPO ).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 393 lit. e ZPO kann gegen den Schiedsspruch vorgebracht werden, er sei im Ergebnis willkürlich, weil er auf offensichtlich aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen oder auf einer offensichtlichen Verletzung des Rechts oder der Billigkeit beruht.

Mit offensichtlicher Verletzung des Rechts gemäss Art. 393 lit. e ZPO ist nur eine Verletzung des materiellen Rechts gemeint und nicht eine solche des Verfahrensrechts. Vorbehalten bleiben in Analogie zur Rechtsprechung zu Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG Prozessfehler, die den verfahrensrechtlichen Ordre public verletzen ( BGE 142 III 284 E. 3.2; Urteile 4A\_63/2023 vom 24. Mai 2023 E. 4.1; 4A\_287/2022 vom 25. November 2022

E. 3.1; 4A\_30/2022 vom 3. Mai 2022 E. 3.1.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.1**

Keine Willkür zeigt der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen auf, der angefochtene Schiedsentscheid vom 17. Mai 2023 beziehe sich gar nicht auf den von ihm beim TAS angefochtenen Entscheid der Rekurskommission der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2022, sondern ausschliesslich auf den Entscheid des Komitees der Beschwerdegegnerin vom 18. Oktober 2022. Dem Einzelschiedsrichter ist nicht entgangen, dass sich die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Entscheid der Rekurskommission der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2022 richtete, wie aus dem nunmehr angefochtenen Schiedsentscheid ausdrücklich hervorgeht. Nachdem der Beschwerdeführer im Schiedsverfahren selber vorgebracht hatte, sein rechtliches Vorgehen vor dem TAS sei als Klage nach Art. 75 ZGB gegen einen Vereinsbeschluss der Beschwerdegegnerin zu verstehen, ist zudem nachvollziehbar, wenn der Einzelschiedsrichter im Entscheiddispositiv (Ziffer 1) unter anderem festhielt, die Klage des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung des Komitees der Beschwerdegegnerin vom 18. Oktober 2022 werde abgewiesen (Ziffer 1) und dieser Entscheid werde aufrechterhalten (Ziffer 2).

Eine offensichtliche Rechtsverletzung ist darin nicht zu erblicken. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht kann dem Einzelschiedsrichter nicht vorgeworfen werden, er habe sich mit dem Entscheid der Rekurskommission der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2022 gar nicht auseinandergesetzt.

#### **E. 4.2.2**

Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer Willkür aufzuzeigen mit dem Vorbringen, das Schiedsgericht habe die "Satzungsverletzung der Ersten Liga [...] nicht thematisiert" sowie die Rechtsnatur der vereinsrechtlichen Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB und elementare schweizerische Rechtsgrundsätze missverstanden. Indem der Einzelschiedsrichter erwog, der Fussballverein B. \_\_\_\_\_ habe nicht gegen Artikel 170 Abs. 2 SFV WR verstossen und den Entscheid des Komitees der Beschwerdegegnerin vom 18. Oktober 2022 bestätigte, brachte er zum Ausdruck, dass diese die vereins- und verbandsrechtlichen Regeln korrekt angewendet hatte. Der Einwand, der Einzelschiedsrichter sei nicht darauf eingegangen, ob die Beschwerdegegnerin ihre Satzungen verletzt habe, verfängt nicht.

Ebenso wenig zeigt der Beschwerdeführer Willkür auf mit dem blossen Hinweis auf einen einzelnen Satz im angefochtenen Entscheid (Ziff. 134: "Damit ist die Schiedsklage des Berufungsklägers aus dem Recht zu weisen"). Trotz der ungebräuchlichen Formulierung geht aus dem angefochtenen Entscheid hervor, dass der Einzelschiedsrichter das vom Beschwerdeführer beim TAS erhobene Rechtsmittel abwies.

#### **E. 4.2.3**

Indem der Beschwerdeführer vorbringt, entgegen dem angefochtenen Entscheid sei der Beschwerdegegnerin ein reglementswidriges Verhalten vorzuwerfen, indem sie dem Spieler C. \_\_\_\_\_ von B. \_\_\_\_\_ erlaubt habe, in Verbandsspielen der Ersten Liga als lokal ausgebildeter Spieler (HTP) eingesetzt zu werden, übt er unzulässige Kritik an der schiedsgerichtlichen Auslegung der anwendbaren Verbandsregeln, ohne eine willkürliche Rechtsanwendung aufzuzeigen.

Der Einzelschiedsrichter erwog nach Auseinandersetzung mit Artikel 168 SFV WR, dass für den Entscheid darüber, ob in einem Fussballspiel genügend lokal ausgebildete Spieler

eingesetzt wurden, darauf abzustellen ist, ob den eingesetzten Spielern der HTP-Status von der zuständigen Stelle verliehen wurde. Er erwog, dass es zum einen nicht reiche, wenn ein Spieler die vorgeschriebenen Eigenschaften zwar erfüllt, die zuständige Stelle den HTP-Status jedoch nicht verliehen hat, dass zum anderen aber der von der zuständigen Verbandsstelle zugesprochene HTP-Status auch dann zu beachten sei, wenn die Voraussetzungen in Tat und Wahrheit nicht erfüllt gewesen wären. Würde der Status also zu Unrecht erteilt, sei auf den durch die zuständige Stelle tatsächlich erteilten und nicht auf den hypothetisch richtigen Status abzustellen. Damit habe der Spieler C. \_\_\_\_\_ im relevanten Zeitpunkt des umstrittenen Fussballspiels über den Status als HTP verfügt.

Diese Auslegung ist unter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Weder ist dem Einzelschiedsrichter Willkür vorzuwerfen, indem er nicht unbesehen auf die konkreten Vorbringen der Parteien abstellte, sondern die anwendbaren Verbandsregeln von sich aus auslegte, noch zeigt der Beschwerdeführer eine offensichtlich unrichtige Rechtsanwendung auf mit der nicht weiter begründeten Behauptung, aus den massgebenden Bestimmungen ergebe sich, dass die Begriffe "Eigenschaft" und "Status" "vollkommen wahllos verwendet [würden]" und die vom Einzelschiedsrichter getroffene Unterscheidung als "sowohl künstlich als auch gekünstelt" bezeichnet. Auch mit seinen anschliessenden Ausführungen, mit denen er einzelne Elemente aufgreift und einen Vergleich mit Bewilligungsvoraussetzungen für ein Bauprojekt und erteilten Baubewilligungen anstellt, vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, dass der von ihm selbst vertretenen Auslegung der anwendbaren verbandsrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung des Willkürverbots zwingend gefolgt werden müsste.

#### **E. 4.2.4**

Zudem erhebt der Beschwerdeführer mit seinem Vorwurf, der Einzelschiedsrichter habe die Verfahrenskosten willkürlich verteilt, keine zulässige Rüge. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 393 lit. e ZPO handelt es sich bei der Verteilung von Partei- und Gerichtskosten nicht um eine Frage des materiellen Rechts, sondern um eine solche des Verfahrensrechts, die einzig unter dem Blickwinkel des verfahrensrechtlichen Ordre public überprüft werden kann ( BGE 142 III 284 E. 3.2; Urteil 4A\_58/2020 vom 3. Juni 2020 E. 4.3.3 mit Hinweisen). Dass dieser Grundsatz missachtet worden wäre, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf.

Im Übrigen kritisiert er auch mit seinen nachfolgenden Ausführungen, in denen er eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend macht, die schiedsgerichtliche Kostenverteilung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann in der Beschwerde gegen einen Schiedsentscheid nicht direkt geltend gemacht werden, das Schiedsgericht habe die EMRK verletzt. Die aus Art. 6 EMRK fliessenden Grundsätze können aber gegebenenfalls bei der Konkretisierung der nach Art. 393 ZPO anrufbaren Garantien herangezogen werden (vgl. BGE 147 III 586 E. 5.2.1; 146 III 358 E. 4.1; 142 III 360 E. 4.1.2). Inwiefern die nach Art. 393 ZPO geschützten Verfahrensgarantien gebieten würden, dass die Höhe der Verfahrenskosten zwingend gleichzeitig mit dem Entscheid in der Sache festgesetzt werden müsste, leuchtet nicht ein.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um Einbezug des Fussballclubs B. \_\_\_\_\_ in das Verfahren vor Bundesgericht, das die Beschwerdegegnerin damit begründet, dass eine Gutheissung der Beschwerde unmittelbare

Auswirkungen auf B. \_\_\_\_\_ hätte, wird bei diesem Verfahrensausgang gegenstandslos.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin, die sich nur zum Gesuch um Verfahrenssistierung zu äussern hatte, ist für das bundesgerichtliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.